

Satzung der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg

Vom 23.07.2003

(genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.11.2003 Nr. 230-1222 k),
geändert durch Beschluss vom 11.07.2011 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.11.2011 Nr. 12-1222 k 36)
geändert durch Beschluss vom 06.06.2016 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.12.2016 Nr. 12-1222 k 36)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
 - § 2 Stiftungszweck
 - § 3 Einschränkungen
 - § 4 Stiftungsvermögen
 - § 5 Stiftungsmittel
 - § 6 Stiftungsorgane
 - § 7 Stiftungsvorstand
 - § 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes
 - § 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr
 - § 10 Kuratorium
 - § 10 a Vertretungsregelung für die Kuratoren
 - § 11 Aufgaben des Kuratoriums
 - § 12 Geschäftsgang des Kuratoriums
 - § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
 - § 14 Vermögensfall
 - § 15 Stiftungsaufsicht
 - § 16 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2
Stiftungsordnung

Präambel

Am 11. Dezember 2003 jährt sich zum 10. Male die Aufnahme der Altstadt Bambergs in die Weltkulturerbe-Liste durch das UNESCO-Komitee. Die Altstadt Bambergs repräsentiert in einzigartiger Weise die auf frühmittelalterlicher Grundstruktur entwickelte mitteleuropäische Stadt. In dem historischen Stadtbild mit seinen zahlreichen Monumentalbauten aus dem 11. bis 18. Jahrhundert eine Synthese aus mittelalterlichen Kirchen und barocken Bürgerhäusern wie Palästen - bleiben architekturgeschichtliche Monumente lebendig, die das ganze Europa betrafen. Die Baukunst in Bamberg wirkt über Mitteldeutschland bis nach Ungarn und zeigt enge Verbindungen zu Böhmen in der Barockzeit. Das "fränkische Rom" an der Regnitz bildet ein Stadtensemble von höchster Rarität. Die Mittel, die erforderlich sind, um dieses Ensemble nicht nur museal zu unterhalten, sondern mit Leben zu erfüllen, können nicht alleine von der Stadt Bamberg aufgebracht werden. Es ist vielmehr die Hilfe von Bund und Land sowie der Bürger und Freunde Bambergs vonnöten.

§ 1 *)**
Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Weltkulturerbe Bamberg". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Denkmalpflege durch den Erhalt und die lebendige Entwicklung des Weltkulturerbes Stadt Bamberg.
 - (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Die gezielte Unterstützung des Erhalts von Baudenkmalen in der historischen Altstadt durch
 - a) Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen
 - b) Zuschüsse für substanzerhaltende Maßnahmen
Näheres zu a) und b) regelt die Stiftungsordnung. Diese ist als Anlage der Satzung beigefügt.
 - c) Leistung von Zuschüssen für Maßnahmen, die durch den Entschädigungsfond gefördert werden.
 2. a) Förderung von Kulturprojekten in Bamberg, die dem Stiftungszweck nach Abs. 1 direkt oder indirekt dienen wie z. B.
 - Ausstellungen,
 - Lesungen,
 - Konzerten,
 - Inszenierungen,
 - Diskussionsveranstaltungen,
 - im Bereich von Forschung und Lehre.Die Stiftung kann auch selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter von Kulturprojekten auftreten.
 - b) Förderung des Erwerbs von Kulturgut, mit einem nachweisbaren Bezug zu Bamberg.
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung im Bereich des Stiftungszweckes insbesondere im Bereich des Denkmalschutzes.
 - d) Herausgabe und Förderung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften mit kulturellem und wissenschaftlichem Inhalt.
 3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Des Weiteren kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) und Spenden sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel werden gemäß den Bestimmungen der Stiftungsordnung verwendet.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören an
 1. der jeweilige Oberbürgermeister,
 2. der für Kultur zuständige Referent der Stadt Bamberg,
 3. fünf Mitglieder, die vom Stadtrat Bamberg aus seiner Mitte auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates Bamberg bestellt werden.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Stiftungsvorstand jeweils der für Finanzen und der für Bauangelegenheiten zuständige Referent der Stadt Bamberg an.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (5) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Vorstand im Sinne der §§ 86 i. V. m. 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er soll sich dabei der Dienststellen der Stadtverwaltung Bamberg bedienen. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. der Beschluss über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich der Festlegung der Einzelfördermaßnahmen sowie etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsordnung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums, deren Anzahl nicht begrenzt ist, werden vom Stadtrat auf die Dauer von 6 Jahren bestellt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Kuratoriums - im Amt. Von den ersten Mitgliedern des Kuratoriums wird die Hälfte auf die Dauer von 9 Jahren bestellt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Kosten von Reisen zu den Sitzungen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 10 a *) Vertretungsregelung für die Kuratoren

Die Mitglieder des Kuratoriums vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung gegenseitig. Zu diesem Zweck erteilt das verhinderte Mitglied dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht, die der Vertreter dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu Beginn der Sitzung übergibt. Die anwesenden Kuratoren können jeweils höchstens ein verhindertes Mitglied vertreten.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1;
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3;
 3. die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
 5. Änderungen der Stiftungsordnung.Es berät den Stiftungsvorstand bei der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 **) Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend und vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit -einfacher-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 sowie Beschlüsse nach § 11 Abs 1 Ziff. 5 der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Ferner ist für solche Beschlüsse die Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) und Abklärung mit dem Finanzamt wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

-
- *) neu eingefügt durch Beschluss vom 11.07.2011
 - **) geändert durch Beschluss vom 11.07.2011
 - ***) geändert durch Beschluss vom 06.06.2016

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg

Das Stiftungsvermögen setzt sich **zum 14.07.2003** wie folgt zusammen

Art	Wert
1. Barvermögen	8.224.356,68 €
2. Wertpapiere	
a) Aktien	
600 Stück Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG Inhaberstammaktien ohne Nennwert	9.474,00 €
b) Fonds	
55 Anteile ADIG Aditec	2.558,60 €
88 Anteile ADIG Fondirent	3.676,64 €
1.093 Anteile iii-Fonds Nr. 2	45.796,70 €
Summe	8.285.862,62 €

Stiftungsordnung^{*})
der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg**

§ 1

- (1) Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln werden mindestens 80% zur Finanzierung für den Bereich der Denkmalpflege verwendet.
- (2) Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln werden mindestens 30% zur Finanzierung des "Bamberger Modells" gemäß. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung verwendet.

§ 2

Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung.

§ 3

Die Änderung der Stiftungsordnung tritt mit Wirkung vom 06.06.2016 in Kraft.

^{***})geändert durch Beschlüsse vom 25.10.2010 und 11.07.2011 und 06.06.2016